

(Nr. 937.) Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften vom 4. Juli 1868 im Königreiche Bayern. Vom 23. Juni 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften, tritt nebst dem Reichsgesetze vom 19. Mai 1871, betreffend die Deklaration des §. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1868, am 1. August 1873 im Königreiche Bayern in Kraft.

Die vor dem 1. August 1873 nach Vorschrift des bayerischen Gesetzes vom 29. April 1869, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschafts-Gesellschaften, vollzogenen Einträge von Genossenschaften in das bisher geführte besondere Genossenschafts-Register gelten als Einträge in das Genossenschafts-Register im Sinne der §§. 4 bis 8 des norddeutschen Gesetzes vom 4. Juli 1868.

§. 2.

Für die rechtlichen Verhältnisse der auf Grund des bayerischen Gesetzes vom 29. April 1869, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschafts-Gesellschaften, vor dem 1. August 1873 eingetragenen „registrierten Gesellschaften“ bleiben die Bestimmungen des lehterwähnten Gesetzes maßgebend.

Urkundlich unter Unserer Höchstigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Begeben Schloß Babelsberg, den 23. Juni 1873.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.